

Kleine Anfrage

Alternierende Obhut sowie bezahlter Elternurlaub für Väter

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 28. Februar 2018

An der Sitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 2.10.2015 in Strassburg wurde die Resolution 2079 mit 46 Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen verabschiedet. Sie verfolgt die gesetzliche Verankerung des Wechselmodells der Doppelresidenz, also die Betreuung von Trennungskindern durch beide Elternteile, als bevorzugtes anzunehmendes Modell in den Gesetzen der Mitgliedstaaten. Die liechtensteinische Landtagsdelegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats hat der Resolution ebenfalls zugestimmt.

Unter Ziffer 5.5 heisst es in der Zielformulierung der Resolution: «in ihre Gesetze den Grundsatz der Doppelresidenz (Wechselmodell) nach einer Trennung einzuführen und Ausnahmen ausschliesslich auf Fälle von Kindesmisshandlungen, Vernachlässigung oder häuslicher Gewalt einzuschränken, mit jener Zeitaufteilung, in der das Kind mit jedem Elternteil lebt, die entsprechend den Bedürfnissen und Interessen des Kindes angepasst sind».

Unter Ziffer 5.12 heisst es in der Resolution als Zielformulierung weiters: «bezahlten Elternurlaub für Väter einzuführen, wobei ein Modell der nicht übertragbaren Karenzzeiten zu bevorzugen ist». Hierzu meine Fragen:

- * Beabsichtigt die Regierung, zum Beispiel Art. 177a des ABGB mit einem Abs. 5, der wie folgt lauten könnte, zu ergänzen: «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft das Gericht im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.»
- * Sieht die Regierung generell Handlungsbedarf beim Thema Doppelresidenz als Wechselmodell oder bei alternierender Obhut?
- * Fall ja, bis wann gedenkt die Regierung, in dieser Angelegenheit tätig zu werden?
- * Sieht die Regierung Handlungsbedarf bei der Einführung eines bezahlten Elternurlaubs zum einen und zum andern mit einer Berücksichtigung von nicht übertragbaren Karenzzeiten zwischen den Elternteilen?
- * Falls ja, bis wann gedenkt die Regierung, hinsichtlich bezahlter Elternzeit tätig zu werden?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Seit dem 1. Januar 2015 gilt die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung. Die neue Rechtslage in Liechtenstein entspricht in etwa der geltenden Rechtslage in Österreich mit einzelnen Liechtenstein-spezifischen Anpassungen. Bereits jetzt kann auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern und vor allem auch des Kindes

entsprechend eingegangen werden. So ist beispielsweise jetzt schon möglich, dass das Kind auch während der Woche von beiden Elternteilen an beispielsweise unterschiedlichen Tagen und Wohnorten betreut wird. In Österreich hat der Verfassungsgerichtshofes mit seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2015 die strittige Frage der „Doppelresidenz“ für Kinder geschiedener Eltern geklärt. Demnach können basierend auf dem geltenden Recht Kinder geschiedener Eltern bei gemeinsamer Obsorge, „zwei Zuhause“ haben (auch Wechselmodell oder Pendelmodell genannt). Es ist also jetzt schon möglich, dass die inländischen Gerichte unter den entsprechenden Voraussetzungen im Zweifelsfall dieser Judikatur folgen.

Zu Frage 2 und 3:

Die Regierung sieht angesichts der vorherigen Antwort derzeit keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4:

Die Thematik bezahlter Elternurlaub war im Jahr 2012 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU betreffend die überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub ein Thema. In der damaligen Debatte sprach sich der Landtag kritisch gegenüber einem bezahlten Elternurlaub und für eine Minimalumsetzung des unbezahlten Elternurlaubes aus.

Die Regierung hat seither weder bezüglich der Einführung eines bezahlten Elternurlaubs noch bezüglich der Berücksichtigung von nicht übertragbaren Karenzzeiten zwischen den Elternteilen Beschlüsse gefasst.

Zu Frage 5:

Siehe Frage 4.